

Satzung
der Ortsgemeinde H"ochstenbach
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gem"a" § 14 der Satzung zur
Erhebung von wiederkehrenden Beitr"agen f"ur den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde H"ochstenbach vom 18.10.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde H"ochstenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem"a" § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beitr"agen f"ur den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde H"ochstenbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beitr"age) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Verschonungsregelung

- (1) Gem"a" § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundst"ucke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen k"onnen, die Gegenstand einer Erschlie"ungsma"nahme waren oder sind, generell f"ur einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschlie"ungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Vertr"agen (insbes. Erschlie"ungsvertr"agen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Pr"ufung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundst"ucken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beitr"age nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde H"ochstenbach "uber die Erhebung von einmaligen Beitr"agen f"ur "offentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der H"ohe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundst"ucksfl"ache –	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundst"ucksfl"ache –	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundst"ucksfl"ache –	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundst"ucksfl"ache –	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundst"ucksfl"ache –	5 Jahre

- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	11 Jahre

- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höchstenbach, den 18.10.2023

gez.

Fuchs

Ortsbürgermeisterin